

Start der Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe – Was Sie jetzt wissen sollten

Anknüpfend und ergänzend zu Überbrückungshilfe II und den November- und Dezemberhilfen wurde für die Monate November 2020 bis Juni 2021 die Überbrückungshilfe III geschaffen. Die ursprünglichen Planungen zu Zugangsvoraussetzungen und Förderung wurden in den letzten Tagen und Wochen nochmals deutlich verbessert, sodass nun eine wesentlich breitere Gruppe für diese Maßnahme in Frage kommt.

Wir geben Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe und ergänzen die Übersicht um Entschädigungszahlungen bei Kinderbetreuung sowie weitere bereits bekannte und laufende Förderungen / Kreditangebote.

Überbrückungshilfe III

1) Wer wird gefördert?

Mit der neuen Überbrückungshilfe III werden betroffene Unternehmen in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 finanziell unterstützt.

Zur **Antragstellung** berechtigt sind Antragsteller/innen / Unternehmer/innen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Der Referenzmonat aus 2019 (!) gilt nicht nur für die Fördermonate des Jahres 2020, sondern auch für die Fördermonate Januar bis Juni 2021.

Die bisherige Voraussetzung, dass man „von Schließung betroffen“ sein musste, fällt weg, ebenso der bisher notwendige Umsatzeinbruch in Monaten außerhalb des Förderzeitraums.

Unternehmen die November-/Dezemberhilfe erhalten (Betriebe mit Schließung ab 2. November 2020), sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Sie können aber für den Zeitraum danach Überbrückungshilfe III erhalten. Weiterhin werden Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für die überschneidenden Monate November und Dezember 2020 auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

2) Was wird gefördert?

Förderfähig sind laufende fixe Kosten, die entweder vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt sind. Nachfolgende Liste gibt Ihnen hierfür einen Einblick:

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
- Weitere Mietkosten für Fahrzeuge, Maschinen, Büroeinrichtung etc.
- Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
- 50% der handelsrechtlichen Abschreibungen auf Anlagevermögen
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung und Wartung oder Einlagerung
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (hierunter fallen Aufwendungen wie Telefon, Internet, Müllentsorgung, Wartungsdienste, Betriebshaftpflichtversicherung, Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung für betriebliche Kfz, Lohn- und Finanzbuchhaltung, Erstellung und Prüfung Jahresabschluss, IHK-Beiträge, Kontoführungsgebühren)
- Kosten für die Beantragung der Überbrückungshilfe III
- Kosten für Auszubildende
- Personalkosten (pauschal mit 20% der Fixkosten)
- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
- Investitionen in Digitalisierung
- Marketing- und Werbekosten
- Für den Einzelhandel:

3) Wie hoch ist die Förderung?

Der **Förderhöchstbetrag** beträgt **1.500.000 EUR pro Monat**. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie bisher auch am Ausfall der Umsätze. Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Die Überbrückungshilfe kompensiert die Fixkosten dabei wie folgt:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent

Neustarthilfe

Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch die sogenannte „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“. Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten (max. 7.500 EUR).

Voraussetzung ist, dass im Referenzzeitraum 2019 (!) mehr als die Hälfte des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit erzielt wurde. Damit werden nur Soloselbstständige im Hauptberuf gefördert.

Betroffene, die ihre selbstständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Die volle Pauschale erhält, wer im Zeitraum Januar bis Juni 2021 einen Umsatzrückgang von mehr als 60 % im Vergleich zum sog. Referenzumsatz 2019 (!) zu verzeichnen hat. Der Referenzumsatz ist der durchschnittliche Umsatz für 6 Monate, abgeleitet aus dem Gesamtumsatz 2019.

Bitte beachten Sie, dass nur ein Antrag auf Neustarthilfe möglich ist und dieser Soloselbstständige können die einmalige Neustarthilfe als natürliche Person im eigenen Namen direkt über das Online-Tool auf der Seite

direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen.

→ Eine Beantragung der Neustarthilfe durch uns als Steuerbüro ist aktuell nicht möglich.

Entschädigungszahlungen bei Kinderbetreuung

Das Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 IfSG) soll finanzielle Nachteile auffangen, die entstehen, wenn Arbeitnehmer oder Selbstständige im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung ihrer Arbeit nicht nachgehen können.

Den Anspruch haben grundsätzlich Arbeitnehmer*innen, die im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung nicht arbeiten können. Auch die Arbeitgeber sowie Selbstständige sind anspruchsberechtigt, wenn sie in Vorleistung gehen.

Gezahlt werden 67 Prozent des Netto-Verdienstaufschlags, maximal 2.016 Euro pro Kalendermonat und 80 Prozent der Sozialabgaben des betreffenden Arbeitnehmers oder des selbstständig Tätigen. Die Entschädigung wird für bis zu zehn Wochen beziehungsweise bei allein betreuenden, pflegenden oder beaufsichtigenden erwerbstätigen Personen bis zu 20 Wochen gewährt.

Vier Grundbedingungen des Entschädigungsanspruchs

- 1) Die Schule oder Kindertagesstätte oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die das Kind besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen worden sein.
- 2) Das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (das heißt, dass das Kind höchstens 11 Jahre alt ist) oder es muss ohne Alterseinschränkung aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sein.
- 3) Das Kind muss in der Zeit der Schließung vom Arbeitnehmer oder dem Selbstständigen selbst zu Hause beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden, weil eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte.
- 4) Die erwerbstätige Person muss dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden.

Kein Anspruch besteht bei Arbeitnehmern, die

- im Homeoffice arbeiten **oder**
- andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit "vorübergehend bezahlt fernzubleiben". Dies ist zum Beispiel gegeben durch
- den Abbau von Zeitguthaben **oder**
- bezahlte Freistellung (nach § 616 BGB) **oder**
- wenn der/die Arbeitnehmer*in aus anderen Gründen bezahlt freigestellt wird
- soweit die Arbeitszeit aufgrund der Anordnung von Kurzarbeit verkürzt ist.

→ Kein Anspruch besteht für Beamte.

Im Falle von Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber einen Antrag stellen. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige können den Erstattungsantrag online stellen. Zuständig für die Zahlung der Entschädigung ist nach § 66 IfSG das Bundesland, welches die Maßnahme angeordnet hat. In Nordrhein-Westfalen richtet sich die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landschaftsverbandes nach dem Sitz des Betriebes beziehungsweise der Betriebsstätte, an der der betroffene Mensch tätig ist.

Weitere Förderprogramme / Kreditangebote:

1) Ausbildungsprämie / Ausbildungsprämie plus

Das Programm der Arbeitsagentur richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind (bis 249 Beschäftigte). Hatten Sie in der ersten Jahreshälfte 2020 für mindestens einen Monat Kurzarbeit oder ist der Umsatz im April und Mai 2020 im Vergleich zum April und Mai 2019 um 60% eingebrochen, dann sind Sie prinzipiell berechtigt die Ausbildungsprämie zu beantragen. Die Prämie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag. Für die Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus sind die Ausbildungsverhältnisse relevant, die vom 01.08.2020 bis 15.02.2021 beginnen.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir prüfen gerne die Anspruchsvoraussetzungen, ermitteln die Förderhöhe und unterstützen Sie bei der Antragstellung.

2) KfW-Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit, bei der die KfW-Bank das Bankenrisiko zu 100 % übernimmt, wird angepasst und für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet (bisher war dies nur für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeiter möglich gewesen).

Wesentliche Merkmale des Schnellkredits sind:

- Kredit mit 3,00 % Sollzins p.a.
- Kleinere und große Kreditbeträge – bis zu 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos

Links:

Überbrückungshilfe III / Neustarthilfe:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Ausbildungsprämie:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

KfW-Schnellkredit:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)